

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/199

Status:

öffentlich

**Einziehung eines Teilstückes der Straße Osterbusch (Sandhorst)
hier: Ankündigung (§ 8 Abs. 2 NStrG)**

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Sandhorst		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage ist von der haushaltswirtschaftlichen Sperre 2018 nicht betroffen.

1. Einsparungen im Rahmen der Straßen- und Wegeunterhaltung
2. Kosten für die Bekanntmachung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die ortsüblich bekannt zu machende Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der gewidmeten Straße Osterbusch (Höhe EEZ-Parkplatz) in der Gemarkung Sandhorst, Flur 6, Flurstücke 85/3, 85/4 und 85/5 tlw., gemäß § 8 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG).

Das entsprechende Teilstück ist in der Anlage schwarz schraffiert dargestellt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 1 NStrG soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Mit der Einziehung bzw. Entwidmung verliert eine gewidmete Straße den Status als öffentliche Verkehrsfläche. Sie steht der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung und ist fortan wieder als Privatfläche anzusehen.

Bei der betreffenden Teilfläche des Osterbusch handelt es sich um den ehemaligen Kurvenverlauf in Höhe des heutigen EEZ-Parkplatzes. In Bezug auf die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 295/1 wurde dieser Kurvenbereich des Osterbusch 2014/2015 in nördliche Richtung verlegt.

Da der neue Straßenverlauf bereits her- und Indienstgestellt ist, hat der frühere Kurvenbereich für den öffentlichen Verkehr keine Verkehrsbedeutung mehr und soll daher eingezogen werden.

Da die Einziehung einer Straße für den Gemeingebrauch von Bedeutung sein kann, ist zunächst die Absicht (Ankündigung) drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (§ 8 Abs. 2 NStrG). Die Bekanntmachung soll jedermann Gelegenheit bieten, mögliche Bedenken/Einwendungen vorzubringen, wodurch der Straßenbaulastträger (Stadt Aurich) ein möglichst umfassendes Bild über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Einwendungen (sofern eingegangen) der eigentliche Beschluss über die Einziehung sowie das Datum der Wirksamkeit.

Anlagen:

- Lageplan Osterbusch

gez. Windhorst